

Antwort zur Anfrage

Nr. AF/0099/2016

Beratung im **Stadtrat** am **16.06.2016**, TOP öffentliche Sitzung

Betreff: Anfrage der CDU-Ratsfraktion: Verträge Flüchtlingsunterbringung

Antwort:

1. Welche finanziellen Nachteile entstehen der Stadt Koblenz generell aufgrund der Heranziehung Privater zur Unterbringung von Asylsuchenden bzw. Flüchtlingen bei freien städtischen Kapazitäten zur Unterbringung derselben?

Zwar ist zwischenzeitlich der Flüchtlingsstrom geringer geworden, trotzdem rechnet die Bundesregierung- laut Pressemitteilung vom 01.06.2016 des Deutschen Städte- und Gemeindebundes sowie des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Platz - auch für dieses Jahr mit 600.000 Personen. Wenn man davon ausgeht, dass 600.000 Asylbewerber in der Bundesrepublik Deutschland ankommen werden, werden davon dem Land Rheinland Pfalz nach dem Königssteiner Schlüssel 28.980 Personen zugewiesen. Umgerechnet auf die Stadt Koblenz bedeutet das, dass sie davon ca. 810 Personen aufnehmen muss (im Jahr 2015 lag die Zahl der Zuweisungen bei 1047).

Somit hat sich zum jetzigen Zeitpunkt die Frage nach den finanziellen Nachteilen für die Stadt Koblenz nicht gestellt.

2. Können die Verträge mit den privaten Betreibern seitens der Stadt frühzeitig gekündigt werden? Erwägt die Verwaltung dies zu tun? Wenn ja, zu welchem Zeitpunkt?

Eine Kündigung der Verträge nach Ablauf der vertraglich geregelten Kündigungsfristen ist möglich. Auf Grund der Ausführungen zur Frage 1 hat die Verwaltung keine Erwägungen bezüglich der frühzeitigen Kündigung mit den privaten Betreibern erhoben.

3. Wie lange sind die Vertragslaufzeiten mit den privaten Betreibern? Kämen auf die Stadt im Falle einer außerordentlichen Kündigung Schadensersatzforderungen zu? Wenn ja, in welcher Höhe?

Die Vertragslaufzeiten mit den privaten Betreibern sind unterschiedlich.

Für den Fall, dass eine einvernehmliche Lösung hinsichtlich der Auflösung der Verträge zwischen den privaten Vermietern und der Stadt Koblenz nicht erzielt werden könnte, müsste

die Stadt Koblenz die vereinbarte Miete entsprechend der getroffenen Regelung im jeweiligen Vertrag weiterhin zahlen. Im Falle einer einvernehmlichen Lösung wäre der zu zahlende Betrag Verhandlungssache.

Allerdings stellt sich aufgrund der o.g. Prognosezahlen derzeit die Frage einer vorzeitigen Kündigung nicht